

Stadt Höchststadt a. d. Aisch  
Steueramt, Verbrauchsgebühren  
Marktplatz 5  
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Absender:

**Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (z.B. Gießwasser)**

durch Einbau eines privaten Wasserzählers („Gießwasserzähler“) für die Absetzung von Gießwasser gemäß § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höchststadt a. d. Aisch (BGS-EWS)

**Angaben zum Antragsteller**

Familiennamen oder Firma	
Vorname oder Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonisch erreichbar unter	

**Angaben zum Objekt (Gebäude / Grundstück)**

Objekt (Straße / Hausnummer)	
Objekt (Postleitzahl / Ort)	
Objektnummer (siehe Abrechnungsbescheide)	

**Angaben bei erstmaligem Einbau des Zählers**

Zählereinbau erfolgte am	
Zähler geeicht bis	
Zählernummer	
Zählerstand bei der Meldung des Einbaues	

**Angaben bei Austausch eines bereits gemeldeten Gießwasserzählers**

Datum Zähleraustausch	
Zählernummer alt	
Zählerstand des alten Zählers	
Zählernummer neu	
Zähler neu geeicht bis	
Zählerstand des neuen Zählers	

Füllen Sie für jeden installierten privaten Wasserzähler bitte eine gesonderte Meldung aus.

Die „Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen“ (auf der Seite 2) sind Bestandteil dieses Formulars. Von ihnen wurde Kenntnis genommen.

Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Insbesondere wird versichert, dass die gemessenen Wassermengen nicht in die öffentliche Kanalisation abfließen.

Höchststadt a. d. Aisch, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (zum Beispiel für Gießwasser)**

Frischwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (zum Beispiel Gießwasser für die Bewässerung von Gärten), kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch einen privaten Wasserzähler (im folgenden „Gießwasserzähler“ genannt).

Der Gießwasserzähler ist vom Antragsteller durch einen Installateur auf **eigene Kosten an zugänglicher, frostsicherer Stelle innen fest einzubauen**. Ist der Gießwasserzähler nicht fest eingebaut, kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Für den Nachweis sind **nur geeichte Zähler** zulässig. Bitte beachten Sie die Eichfrist Ihres Gießwasserzählers. Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Über den Gießwasserzähler darf nur Wasser gemessen werden, das nicht in die städtische Kanalisation gelangt. So ist zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken, deren Entleerung in die städtische Kanalisation erfolgt, nicht zulässig.

Der Zählerstand des Gießwasserzählers wird im Rahmen der Jahresablesung separat angefordert. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während einer Ableseperiode kein Wasser vergossen wurde. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung.

Die Mitarbeiter der städtischen Wasserversorgung sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.

Abwasser aus einer Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne, Brunnen), das als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine) verwendet wird, ist Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich.

Weitere Auskünfte zum Thema Gartenwasser erteilt  
das Steueramt der Stadt Höchstädt a. d. Aisch